

Leistungsvereinbarung

nach § 77 SGB VIII

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die

**Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
– Amt für Familie –**

und

dem Träger

JesusCenter e. V.

für die Einrichtung

JesusCenter e. V.

über

**Hilfe nach § 30 SGB VIII
Erziehungsbeistand / Betreuungshelfer**

Inhaltsverzeichnis

I	Besonderer Teil: Trägerindividuelle Darstellung zu Personalschlüssel, Struktur und Besonderheiten der Leistung	3
I.1	Personalschlüssel	3
I.2	Besonderheiten bei Qualifikation	3
I.3	Besonderheiten bei Betreuungszeiten	3
I.4	Besonderheiten bei Räumen und Sachmittelausstattung	3
I.5	Besonderheiten bei Leistungsmerkmalen - Methoden und Instrumente	3
I.6	Besonderheiten bei Zielgruppe und Ausschlusskriterien	4
I.7	Besonderheiten bei unmittelbaren Leistungen	4
I.8	Besonderheiten bei mittelbaren Leistungen	4
I.9	Besonderheiten bei weiteren Leistungen	4
I.10	Besonderheiten bei einzelfallunabhängigen Leistungen	4
II	Allgemeiner Teil	5
II.1	Hilfeart und Rechtsgrundlagen	5
II.2	Merkmale der Leistung	5
II.3	Zielgruppe der Leistung	5
II.4	Ziele der Leistung	5
II.5	Zusammenarbeit mit dem Jugendamt	6
II.6	Unmittelbare Leistungen	6
II.7	Mittelbare Leistungen	6
II.8	Weitere Leistungen	8
II.9	Einzelfallunabhängige Leistungen	8
II.10	Struktur der Leistung	9
III	Unterschriftenseite	11
IV	Anlage: Schutz von Sozialdaten	12

Anhang I: „Angebotsspezifisches Konzept“ und „Gesamteinrichtung“

Der Anhang I ist eine eigenverantwortliche Darstellung des Trägers, ist kein Bestandteil dieser Vereinbarung.

I Besonderer Teil: Trägerindividuelle Darstellung zu Personalschlüssel, Struktur und Besonderheiten der Leistung

I.1 Personalschlüssel

Leitung und Koordination	zu Betreuungspersonal	1	zu	12
Verwaltung	siehe Entgeltvereinbarung			

I.2 Besonderheiten bei der Qualifikation des Betreuungs- und Leitungspersonals

(in Ergänzung zu II.10b)

Die Teamleitung hat die Zusatzqualifikation zum systemischen Berater (ab März 2019).

I.3 Besonderheiten zu Betreuungszeiten

(in Ergänzung zu II.10a)

An Wochenenden, Brückentagen und Feiertagen gibt es von 10.00 – 18.00 Uhr eine telefonische Rufbereitschaft für die jungen Menschen, die im trägereigenen Wohnen des JesusCenter e. V. wohnen. Die Dienste werden nach einem Arbeitszeitschlüssel aufgeteilt und vom Fachpersonal durchgeführt.

I.4 Besonderheiten bei Räumen und Sachmittelausstattung

(in Ergänzung zu II.10c)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

I.5 Besonderheiten bei Leistungsmerkmalen und Methoden und Instrumente

(in Ergänzung zu II.2)

Grundlage für das (sozial-)pädagogische Handeln in den Erziehungsbeistandschaften ist der Ansatz „Beziehungsarbeit im pädagogischen Alltag“ mit den zentralen Merkmalen „Kongruenz, Empathie, aktivem Hören, Annahme, Wertschätzung, Entwicklung von Fähigkeiten, Umdeutungskompetenzen“ und dem Versuch, die jungen Menschen in ihren Lebensbezügen bzw. -lagen zu verstehen.

Die Leistungen basieren sowohl auf einem sozialpädagogischen wie auch einem lebenspraktischen Ansatz, der dem Grundgedanken folgt: „Struktur geben“, „Modell sein“ und „Selbstverantwortung fördern“. Durch die gezielte Verbindung der sozialpädagogischen und lebenspraktischen Unterstützung sollen die (sozialen) Kompetenzen der Hilfeempfänger gestärkt werden. Die Hilfe zeichnet sich durch eine ressourcenorientierte Betreuung und Begleitung aus, die die individuelle Entwicklung der jungen Menschen fördert, positive Lebens- und Alltagsbewältigungsstrategien aktiviert und die Erziehungsberechtigten in ihren Kompetenzen stärkt.

Folgende Grundhaltungen werden verfolgt:

- Die Achtung vor der Autonomie des Betreuten und des Familiensystems
- Wachstums- und lösungsorientiertes Arbeiten mit den Ressourcen des jungen Menschen und des Familiensystems
- Die Stärkung des Selbsthilfepotentials (Hilfe zur Selbsthilfe)
- Ziel- und lösungsorientiertes Arbeiten
- Konkretes, modellhaftes Handeln des Erziehungsbeistandes (Betreuerin/Betreuer)
- Beachtung und Miteinbeziehung der sozialen Bezüge des jungen Menschen außerhalb des Familiensystems

Das methodische Arbeiten setzt sich aus einem Katalog folgender Arbeitsformen zusammen, die entsprechend den Bedarfen und dem Hilfeverlauf angepasst bzw. modifiziert werden:

- Soziale Einzelfallarbeitsform: Einzelberatung
- Case-Management
- Empowerment: Förderung der persönlichen Ressourcen und Kompetenzen
- Pädagogische Beziehungsarbeit
- Soziale Analyse: Genogramm, Soziogramm, Ökomap, Familienbrett
- Modellhaftes Handeln: Betreuungskraft übernimmt Vorbildcharakter
- Motivierende Gesprächsführung
- Freizeit- und Erlebnispädagogik: Freizeitaktivitäten
- Elternarbeit: Beratung, Unterstützung

I.6 Besonderheiten bei Zielgruppe und Ausschlusskriterien

(in Ergänzung zu II.3)

Ausschlusskriterien sind:

- Akute Selbst- und Fremdgefährdung
- Akute Drogenabhängigkeit

I.7 Besonderheiten bei unmittelbaren Leistungen

(in Ergänzung zu II.6)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

I.8 Besonderheiten bei mittelbaren Leistungen

(in Ergänzung zu II.7)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

I.9 Besonderheiten bei weiteren Leistungen

(in Ergänzung zu II.8)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

I.10 Besonderheiten bei einzelfallunabhängigen Leistungen

(in Ergänzung zu II.9)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

II Allgemeiner Teil

Verbindlich und einheitlich für alle Vereinbarungen zu dieser Leistungsart

II.1 Hilfeart und Rechtsgrundlagen

Die Erziehungsbeistandschaft / Betreuungshilfe ist eine ambulante Hilfe zur Erziehung nach § 30 SGB VIII in Verbindung mit § 27 SGB VIII oder eine Hilfe für junge Volljährige nach § 30 SGB VIII in Verbindung mit § 41 SGB VIII.

Erziehungsbeistandschaft / Betreuungshilfe kann auch als Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII in Ausgestaltung von § 30 SGB VIII geleistet werden.

II.2 Merkmale der Leistung

Bei der Betreuungshilfe / Erziehungsbeistandschaft handelt sich um eine ambulante sozialpädagogische Unterstützung, welche mit Blick auf das Wohl der jungen Menschen eine passgenaue, individuelle Hilfeleistung erbringt. Die Leistung hat aufsuchenden Charakter und ist in der Regel auf längere Dauer angelegt.

Die Durchführung der Leistung findet in der Familie oder in der eigenen Wohnung des jungen Menschen, und deren sozialem Umfeld statt.

Kooperationen mit (sozialen) Institutionen, insbesondere auch mit Regelangeboten (Kita, Schule), sollen zur Unterstützung der Erziehungsverantwortung der Eltern und Herausführung aus ggfs. vorhandenen Isolierungstendenzen beitragen bzw. die soziale Integration des jungen Menschen fördern.

II.3 Zielgruppe der Leistung

Betreut werden junge Menschen mit einem festgestellten Hilfebedarf.

II.4 Ziele der Leistung

Das Ziel jeder Erziehungshilfe/Volljährigenhilfe ist die Deckung des in der Hilfeplanung festgestellten individuellen Bedarfs.

Die Ziele der leistungsberechtigten jungen Menschen und ihrer Eltern / Personensorgeberechtigten sind im Hinblick auf Realisierbarkeit im Rahmen der Hilfeplanung mit den Fachkräften des Leistungserbringers und der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes konkret zu formulieren.

Die folgenden Ziele sind handlungsleitend für die pädagogische Arbeit.

Ziele in Bezug auf die betreuten Jugendlichen, jungen Volljährigen, ihre Familien und Angehörigen

Sicherung des Rechtes auf Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, durch

- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, insbesondere in den Bereichen Alltagsbewältigung, Problemlösungsfähigkeit, Umgang mit Eltern und Angehörigen,
- einen Beitrag, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, insbesondere in den Bereichen Bildung (Schule, berufliche Qualifikation), Gesundheit (z.B. verantwortungsbewusster Umgang mit dem eigenen Körper), soziale Integration,
- die Beteiligung am Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl (z.B. im Hinblick auf ein straf- und suchtfreies Leben),
- Beratung und Unterstützung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter bei der Erziehung, insbesondere durch die Verbesserung der Beziehung zum Kind und durch die Stärkung der Selbsthilfekräfte, Erziehungskompetenz und Verantwortung (z.B. durch wertschätzende Kommunikation und respektvollen Umgang),

- einen Beitrag, positive Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und Ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen, insbesondere durch die Erschließung sozialräumlicher Ressourcen, z.B. durch Nutzung weiterer Hilfeangebote.

Ziel der ambulanten Hilfe nach § 30 SGB VIII ist

- die Bewältigung von Entwicklungsproblemen , möglichst unter Einbezug des sozialen Umfeldes und
- die Verselbständigung unter Erhaltung des Lebensbezugs der Familie

Die Hilfe soll nachhaltig wirken, das heißt Fähigkeiten und Kompetenzen der jungen Menschen und deren Lebensmöglichkeiten erweitern.

II.5 Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Das Jugendamt erfährt ein fachlich kooperatives Verhalten bei der Umsetzung der Hilfeplanung, das geprägt ist durch

- einen verlässlichen Austausch notwendiger Informationen über die Entwicklung der Betreuten unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen,
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf der Basis der Kenntnis und Akzeptanz der unterschiedlichen Rollen und ggf. Haltungen,
- das Bestreben gemeinsam die Hilfemaßnahme wirtschaftlich und wirksam durchzuführen.

II.6 Unmittelbare Leistungen

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen kennzeichnen das Leistungsspektrum, das der Träger grundsätzlich zu erbringen in der Lage ist. In Bezug auf die einzelnen jungen Menschen ergeben sich die konkreten Leistungen gemäß der individuellen Hilfeplanung, einschließlich des gewährten Betreuungsumfangs.

a) Leistungen zu Beginn der Hilfe

Hilfeanfragen durch das zuständige Jugendamt werden anhand der vorliegenden Daten geprüft und beantwortet.

In den ersten Wochen nach Hilfebeginn werden, bezogen auf die Vereinbarungen aus der Hilfeplanung, die Hilfeerwartungen und -Ziele mit den jungen Menschen konkretisiert. Hierfür ist es notwendig, die Lebensbiographie, Situation und den Lebensentwurf der jungen Menschen und ihre Dynamik besser zu verstehen. Vorhandene Ressourcen der jungen Menschen werden einbezogen.

Die Verantwortung für die Betreuung des jungen Menschen verbleibt auch in (sich anbahnenden) Eskalationssituationen beim Träger bzw. bei der Einrichtung. In diesen Fällen ist es Aufgabe, die Kontinuität der Betreuung und möglichst den Lebensort zu erhalten.

Ergeben sich kurzfristig erheblich zugespitzte Konflikte oder manifestieren sich Konfliktsituationen über einen längeren Zeitraum, schlägt der Träger bzw. die Einrichtung zeitlich begrenzte zusätzliche Unterstützungs- und Entlastungsleistungen¹ vor, die mit dem zuständigen Jugendamt zeitnah abzustimmen sind.

¹ Darstellungsweise: Problemskizzierung, (kurzfristige) Lösungsmaßnahmen, Darstellung des notwendigen zusätzlichen personellen und ggf. sächlichen Ressourceneinsatzes und – darauf bezogen – eine detaillierte Kostenkalkulation.

b) Leistungen im Verlauf der Hilfe

Erziehung zur sozialen Kompetenz

Die Erziehung zur sozialen Kompetenz zielt darauf ab, dass die jungen Menschen im Kontakt mit dem sozialen Umfeld und den Fachkräften lernen, ihr Verhaltensrepertoire auf der Grundlage persönlicher Eigenschaften, Neigungen und Stärken zu erweitern und hinsichtlich eines konstruktiven sozialen Umgangs mit sich und ihrer Umwelt zu stabilisieren.

Insgesamt zielt das Erlernen sozialer Kompetenz auf die Erlangung von Problemlösungs- und Kommunikationsfertigkeiten.

Bildungs-, Beschäftigungs-, und Berufsförderung

Die Bildungs-, Beschäftigungs- und Berufsförderung zielt, u.a. durch engen Austausch mit den Kita-ErzieherInnen, den Lehrern und Ausbildern, auf die Teilhabe an formellen und non-formellen Bildungsprozessen ab. Dabei wird versucht, die individuellen Benachteiligungen auszugleichen, die Voraussetzungen für Lernprozesse zu schaffen, schulische und betriebliche Bildung (z.B. durch Schularbeitenhilfe²) und den Übergang in das Ausbildungs- und Beschäftigungssystem (u.a. durch die Zusammenarbeit mit der ARGE) zu unterstützen.

Vermittlung von Medienkompetenz

Vermittlung von Kompetenzen zur verantwortungsbewussten Nutzung von digitalen Medien.

Gesundheitserziehung

Gesundheitserziehung zielt auf den Erhalt und ggf. Wiederherstellung des körperlichen und psychischen Wohlbefindens: durch regelmäßige und ausgewogene Ernährung, Bewegung und Hygiene, Vermittlung zusätzlicher medizinischer und therapeutischer Angebote, ausreichend Schlafzeiten, stoffgebundenen und stoffungebundenen Süchten und Krankheiten.

Erziehung zur Alltagsbewältigung

Erziehung zur Alltagsbewältigung soll durch Beratung, Unterstützung und Begleitung durch die Fachkräfte gelingen. Die Bewältigung lebenspraktischer Probleme innerhalb der Familie oder in der eigenen Wohnung korrespondiert mit Anforderungen im gesellschaftlichen Alltag.

Neben der Vermittlung alltagspraktischer Kenntnisse gehört auch die Förderung und Ermutigung dazu, sich Unterstützung und Wissen zielgerichtet abzuholen, wenn bis dato unbekannte Alltagsprobleme auftauchen.

Anleitung zur Freizeitgestaltung / Ferienmaßnahmen

Anregung und Anleitung zur aktiven Freizeitgestaltung bedeutet, den jungen Menschen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung zu eröffnen, die sich positiv auf ihre soziale, emotionale und kognitive Entwicklung auswirken und der Gefahr der Isolation entgegen wirken. Aktivitäten werden bewusst innerhalb des Lebensumfeldes (Vereine, Jugendarbeit) wahrgenommen.

In geeigneten Ferienmaßnahmen (organisiert oder individuell geplant) können Erfahrungen gesammelt und soziale Kontakte geknüpft werden.

² Die Leistungen umfassen nicht schulergänzende und schulersetzen Maßnahmen.

Kooperation mit Eltern / Herkunftsfamilie / Angehörigen / Vormündern bzw. Pflegern

Durch die Kooperation mit den Eltern, der Herkunftsfamilie und Angehörigen sollen die Beziehungen zu ihren Kindern gestärkt und Ablöseprozesse gefördert werden.

Auch konflikthafte Kontakte und Beziehungen zwischen Eltern und ihren Kindern und der Umgang damit, gehören zu Entwicklungsaufgaben der jungen Menschen.

Über die Ausübung der Personensorge (Angelegenheiten des alltäglichen Lebens, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung) werden Vereinbarungen mit den Personensorgeberechtigten getroffen. Eltern, die nicht oder nur eingeschränkt über die Personensorge verfügen, werden in die Verantwortung mit einbezogen. Die regelmäßigen Kontakte der Vormünder zu den Kindern und Jugendlichen werden gefördert.

c) Leistungen zum Ende der Hilfe

Die Beendigung der Betreuung wird langfristig und nachvollziehbar für alle Beteiligten zusammen mit dem Jugendamt im Rahmen der Hilfeplanung- geplant und organisiert.

II.7 Mittelbare Leistungen

Die Arbeit der Erziehungsbeistände / Betreuungshelfer wird im professionellen Kontext durchgeführt.

Dazu gehören insbesondere:

- Berichtswesen im Rahmen der Hilfeplanung
- Regelmäßige Dienstbesprechungen
- Fortbildung / Weiterbildung / fachliche Weiterentwicklung
- Supervision
- Zugang zu Fachliteratur / Internet
- Regelmäßige schriftliche Dokumentation

Die Zeiten (Datum, Dauer und Ort³⁾ der Erbringung der direkten personenbezogenen Leistungen (sog. face-to-face Kontakte zu den Betreuten) werden dokumentiert.

Für die Gewährleistung des Kinderschutzes werden die entsprechenden Schutzkonzepte erstellt und fortgeschrieben und Vereinbarungen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe getroffen.

II.8 Weitere Leistungen

Aufgaben in der Funktion von Leitung und Verwaltung

Die Aufgaben der Leitung werden entsprechend den Erfordernissen in der sozialen Arbeit (z.B. Dienst- und Fachaufsicht, Personal- und Konzeptentwicklung, Vertretung der Institution) wahrgenommen. Die Aufgaben der Verwaltung ergeben sich aus den entsprechenden Erfordernissen wie z.B. allgemeine Verwaltung, Abrechnungswesen, Personalwesen, Arbeits- und Gesundheitsschutz, ggf. Gebäudemanagement.

³⁾ Zu notieren entsprechend den Kategorien:

- (a) „In der Wohnung der Leistungsbezieher bzw. im Rahmen eines Hausbesuchs“
oder
(b) „Außerhalb der Wohnung der Leistungsbezieher“

II.9 Einzelfallunabhängige Leistungen

Sozialräumliche Vernetzung / Kooperation / Gremien

Einbezug der sozialen Infrastruktur durch sozialräumliche Vernetzung und Kooperation mit regionalen Institutionen, Angeboten und Projekten (wie z.B. Kita, Schulen, ReBBZ, überbetrieblichen Ausbildungsstätten, Beratungsstellen, weitere Angebote der Jugendhilfe etc.). Mitarbeit in regionalen Gremien.

II.10 Struktur der Leistung

a) Betreuungszeiten

Die individuellen Betreuungszeiten orientieren sich an der Hilfeplanung und am aktuellen individuellen Bedarf.

b) Qualifikation des Betreuungs- und Leitungspersonals

Pädagogisches Betreuungspersonal

Sozialpädagogische Tätigkeit erfolgt durch:

- b.1) Diplom Sozialpädagoginnen / Dipl. Sozialpädagogen bzw. Dipl. Sozialarbeiterinnen / Dipl. Sozialarbeiter mit Fachhochschulabschluss und staatlicher Anerkennung oder Hochschulabschluss und / oder
- b.2) Bachelorabschluss für originäre Aufgaben sozialpädagogischer Arbeitsfelder mit staatlicher Anerkennung und / oder
- b.3) Fachkräfte mit einer sozialpädagogisch-pädagogischen Qualifikation und mindestens Fachhochschul- oder Hochschulabschluss wie Diplom, Magister, Bachelor, Master sowie – sofern als Abschluss des Studiengangs vorgesehen – staatlicher Anerkennung und
- b.4) Fachkräfte in der Tätigkeit einer Sozialpädagogin/ eines Sozialpädagogen mit einer ausschließlich pädagogischen Qualifikation und mindestens Fachschulabschluss und staatlicher Anerkennung und mehrjähriger Berufserfahrung mit der Zielgruppe (eine Beschäftigung von Betreuungspersonal nach b.4 ist – als Teil des Gesamtvolumens Pädagogisches Betreuungspersonal – ausschließlich zusätzlich zu beschäftigtem Betreuungspersonal nach b.1 bis b.3 möglich und darf b.1 bis b.3 nicht überwiegen).

Wenn für die vorstehend genannten Tätigkeiten Personal mit einer anderweitigen Qualifikation eingesetzt wird, bedarf es keiner vorherigen Zustimmung seitens der Behörde, sofern eine Marge von 10% des pädagogischen Betreuungspersonals nicht überschritten wird. Diese Personen müssen – im Sinne des § 72 SGB VIII – aufgrund ihrer Persönlichkeit und aufgrund ihrer besonderen Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sein, die vereinbarten Tätigkeiten zu erbringen. Auf Anforderung der Behörde erbringt der Träger den Nachweis darüber, worin die besondere Erfahrung in der sozialen Arbeit besteht⁴.

⁴ Besondere Erfahrungen in der sozialen Arbeit sind kontinuierliche Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit der Zielgruppe (s.II.3 dieser Leistungsvereinbarung). Kontinuierlich meint ca. 1000 Stunden Nettoarbeitszeit. In der Regel sollte ein Schulabschluss, der einem mittleren Bildungsabschluss entspricht, vorliegen.

Leitung und Koordination

Die pädagogische Leitung und Koordination der Leistungsbereiche erfolgt durch ausgebildetes Fachpersonal:

- Dipl. Sozialpädagoginnen / Dipl. Sozialpädagogen bzw. Dipl. Sozialarbeiterinnen / Dipl. Sozialarbeiter mit Fachhochschulabschluss / Hochschulabschluss und staatlicher Anerkennung bzw. Bachelorabschluss oder Masterabschluss oder durch Fachpersonal mit vergleichbarem Abschluss (z.B. Dipl. Pädagogin).

c) Räume und Sachmittelausstattung

Die für die Leistungserbringung notwendigen und angemessenen Räumlichkeiten werden vorgehalten. Diese Räumlichkeiten sind entsprechend den Erfordernissen sozialer Arbeit sowie der in diesem Zusammenhang anfallenden Büroaufgaben angemessen ausgestattet.

Die für die Leistungserbringung notwendige und angemessene Sachmittelausstattung umfasst Betreuungsmaterial, sächliche Verwaltungsmittel, Inventarinstandhaltung / -abschreibungsmittel (Büro), Reinigungs- / Wirtschaftsmaterial, Abgaben und Versicherungen.

III Unterschriftenseite

Diese Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Familie der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und dem Träger bzw. der Einrichtung

JesusCenter e. V., Schulterblatt 63, 20357 Hamburg

über die Angebotsart

Erziehungsbeistandschaft / Betreuungshelfer

tritt am Tage des Abschlusses der Entgeltvereinbarung in Kraft, frühestens jedoch am Eintrag (Datum), sie endet am Eintrag (Datum).

Die pädagogischen Leistungen gemäß Betreuungsschlüssel nach dieser Vereinbarung werden in der Regel durch fest angestelltes eigenes Personal erbracht.

Soweit der Träger im Ausnahmefall derartige Leistungen durch Dritte erbringen lässt, hat er diese vertraglich zu verpflichten, alle sich aus dieser Vereinbarung und anderen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung relevanten Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe ergebenden Pflichten zu beachten. Er hat die Einhaltung dieser Verpflichtung zu kontrollieren und ist gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe für die Beachtung verantwortlich.

Sofern die vereinbarte Leistung nicht mehr angeboten werden kann bzw. bei der Inanspruchnahme nicht erbracht werden kann, unterrichtet der Träger bzw. die Einrichtung die vereinbarende Stelle in der Behörde unverzüglich.

Vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums ist die Fortgeltung zu vereinbaren, falls nicht ein Partner Veränderungen begehrt.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gilt die Vereinbarung bis zum Spruch der Schiedsstelle bzw. des Verwaltungsgerichts weiter, falls die Partner sich nicht vorher geeinigt haben.

Der Träger arbeitet nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard, lehnt diese Technologie ab incl. Besuche von Kursen und Seminaren.

Der Träger verpflichtet sich, vor einem geplanten Einsatz von neuen pädagogisch wirkenden Kräften⁵ von diesen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BRZG⁶ zu verlangen, dass nicht älter als drei Monate sein darf. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen, aber nicht länger als 5-jährigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen. Personen, die in einer Betreuungseinrichtung bzw. im Rahmen von Betreuungsangeboten Leitungs- bzw. Betreuungsaufgaben übernehmen und zugleich Träger bzw. Betreiber/Betreiberin einer Betreuungseinrichtung bzw. eines Betreuungsangebotes sind, haben ihr erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der zuständigen Behörde vorzulegen.

Feld für anbieterindividuellen Eintrag – sonst löschen

Hamburg, den

Hamburg, den

.....
Unterschrift und Stempel Behörde

.....
Unterschrift und Stempel Träger bzw. Einrichtung

⁵ Zur Definition der „pädagogisch wirkenden Kräfte“ siehe die Anlage 2 in der „Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a Abs. 4 und 72a Abs. 2 u. 4 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)“.

⁶ Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG).

IV Anlage: Schutz von Sozialdaten

1. In den Einrichtungen des Trägers werden Sozialdaten nur erhoben, soweit ihre Kenntnis zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie werden grundsätzlich bei der betroffenen Person unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage der Erhebung, den Erhebungszweck und den Zweck der Verarbeitung oder Nutzung erhoben, soweit diese nicht offenkundig sind (§ 62 Absätze 1 und 2 SGB VIII).
2. Sozialdaten werden in Akten oder auf sonstigen Datenträgern nur gespeichert, soweit ihre Kenntnis zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie werden nur zusammengeführt, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist (§ 63 SGB VIII).
3. Sozialdaten werden innerhalb der Einrichtung oder an Dritte nur zu dem Zweck weitergegeben oder genutzt, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Absatz 1 SGB VIII). Im Übrigen erfolgt eine Weitergabe nur, wenn sie durch das Sozialgesetzbuch oder andere Rechtsvorschriften erlaubt ist oder mit – regelmäßig schriftlicher – Einwilligung der betroffenen Person (§ 67 b Absätze 1 und 2 SGB X).
4. Sozialdaten, die einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Trägers zum Zweck persönlicher oder erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, werden nur mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, anderenfalls nur dann weitergegeben, wenn die Weitergabe nicht der Strafandrohung nach § 203 Strafgesetzbuch unterfällt, also etwa bei Vorliegen einer Anzeigepflicht nach § 138 Strafgesetzbuch (§ 65 SGB VIII).
5. Der Träger stellt sicher, dass in den Einrichtungen alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, die zum Schutz der Sozialdaten erforderlich sind. Dazu gehören auch die räumliche Gestaltung und Ausstattung sowie die Unterrichtung der Einrichtungen und Beschäftigten einschließlich des Erteilens geeigneter Anweisungen. Ausgenommen sind Maßnahmen, deren Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht (§ 78a SGB X).

Bei automatisierter Datenverarbeitung:

Es werden die in der Anlage zu § 78a SGB X genannten technischen Schutzmaßnahmen getroffen, soweit der damit verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzzweck steht.

6. Der Umgang mit unrichtigen oder mit solchen Sozialdaten, deren Richtigkeit der Betroffene bestritten hat, die Löschung und Sperrung von Sozialdaten und der Umgang mit gesperrten Sozialdaten richten sich nach der Vorschrift des § 84 SGB X.
7. Soweit spezielle, für die jeweiligen Träger geltende Datenschutzbestimmungen einen weiter gehenden Schutz der Sozialdaten vorsehen, bleiben sie unberührt.
8. Auskunft über Schutzmaßnahmen
 - 8.1 Der Träger teilt dem Amt für Familie auf Anfrage schriftlich mit,
 - a) welche räumlichen und organisatorischen Maßnahmen er durchgeführt hat, damit der Inhalt von Akten und sonstigen Unterlagen, die Sozialdaten enthalten, innerhalb der Einrichtung vor unberechtigter Kenntnisnahme und vor dem Zugriff durch Nichtberechtigte geschützt sind,
 - b) welche Maßnahmen zur Unterrichtung und Anweisung der Beschäftigten getroffen worden bzw. vorgesehen sind.
 - 8.2 Im Fall des Einsatzes automatisierter Datenverarbeitung teilt der Träger dem Amt für Familie auf Anfrage schriftlich mit, auf welche Art und Weise in seinen Einrichtungen Sozialdaten gemäß der Anlage zu § 78a SGB X vor dem Zugriff durch Unbefugte geschützt werden. Seine Mitteilung soll sich insbesondere beziehen auf:
 - a) den Zugang zu Netzen bzw. in Netzen installierten Arbeitsplatz-PC's,
 - b) den Zugang zu den Anwendungen je nach Aufgabenbereich; die Schaffung differenzierter Zugriffsberechtigungen (z. B. Lesen, Schreiben, Übermitteln, Sperren, Löschen) durch Verwendung von Benutzerkennungen, Passwort, Bildschirmschoner etc.,
 - c) den Zugang zu zentralen Hardwarekomponenten (z. B. Server etc.),
 - d) die Verhinderung der unzulässigen Weitergabe von Einzeldaten an Unbefugte (z. B. Sicherstellung der aggregierten / anonymisierten Weitergabe von Daten an Zentralverwaltungen),
 - e) die Protokollierung von Zugriffen und Zugängen in Netzen und Anwendungen,
 - f) den Schutz von Sozialdaten beim Transport von Datenträgern.

Anhang I: „Angebotsspezifisches Konzept“ und „Gesamteinrichtung“

Angebotsspezifisches Konzept

Zu dem angebotsspezifischen Konzept in den ambulanten Hilfen nach §§ 27, 41, 30 SGB VIII zählen:

1. Stelle der Integrationsbeauftragten / Patenschafts Koordinatorin (84%-Stelle, Finanzierung über Stiftungsmittel)
2. Stelle der Lerntherapeutin und Koordinatorin der Lernförderung / Nachhilfe (Honorarstelle, Finanzierung über Stiftungsmittel)
3. Patenschaftsmodell (Finanzierung über Stiftungsmittel)
4. Lernförderung / Nachhilfe (Finanzierung über Stiftungsmittel)
5. Integrative Wohngruppen
6. Sommerfreizeit
7. Vermittlung und Anbindung der jungen Menschen in die Offenen Kinder- und Familienhilfe des JesusCenter e. V. (Finanzierung über Stiftungsmittel)
8. christliches Menschenbild

zu 1.

Die **Integrationsbeauftragte** entwickelt und gestaltet das Integrationskonzept des JesusCenter e. V. weiter und setzt die Inhalte um.

Mit dem Ziel:

- die „interkulturellen Kompetenzen“ der Hilfeempfänger, sowie der „deutsch sozialisierten Jugendlichen“ (Mitbewohner im „integrativen Wohnen“) zu stärken
- den Hilfeempfängern Zugänge zu einem Leben in Deutschland bzw. in Hamburg zu schaffen
- je nach Absprache die „interkulturellen Kompetenzen“ der Mitarbeitenden des JesusCenter e. V. (Hauptamtliche, Ehrenamtliche) zu stärken

Integration bedeutet für den JesusCenter e.V. junge (geflüchtete) Menschen dabei zu unterstützen, in einem wechselseitigen (Austausch-)Prozess Teilhabe und Zugehörigkeit in ihrem (neuen) Lebensraum in Deutschland zu erfahren und dazu beizutragen, diskriminierende Strukturen, Rassismus und ausschließende Mechanismen aufzudecken, zu benennen und aktiv zu bearbeiten. Ziel der Integrationsarbeit ist es, dass die Jugendlichen und Jungvolljährigen sich aktiv und selbstbestimmt am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Leben in Deutschland beteiligen können.

Mit einem wechselseitigen (Austausch-)Prozess meinen wir daher, dass Integration nicht bedeutet sich assimilieren zu müssen. Integration darf keine „einseitige Forderung“ an Geflüchtete oder Menschen mit sogenannten Migrationshintergrund bleiben und wird u.a. nicht „getrennt von Chancengleichheit“ diskutiert.

zu 2.

Die **Lerntherapeutin** ist für folgende Themen/Aktionen zuständig:

- Diagnostik, Einschätzung und Erstellung einer kurzen Lernbiografie von neuen Jugendlichen, die an dem Nachhilfeangebot teilnehmen wollen
- Zeitlich begrenzte Lernförderung einzelner Jugendlicher
- Lernteams vernetzen und zu Beginn engmaschiger begleiten
- Lehrmaterial suchen, vorbereiten und einsetzen

- Lerntage in den Ferien veranstalten bzw. organisieren
- Nachhilfelehrer*innen suchen, kennenlernen und einsetzen
- Nachhilfelehrer*innen schulen und regelmäßige Treffen veranstalten
- Regelmäßige Gespräche mit jedem/jeder Nachhilfelehrer*in führen
- Gespräche mit den pädagogischen Betreuern führen, wenn Nachhilfe ansteht oder abgesetzt wird
- An Teammeetings „Hilfen zur Erziehung“ teilnehmen und Gespräche zu diversen

zu 3.

Das **Patenschaftsmodell** können bislang alle Hilfeempfänger*innen zwischen 16 und 21 Jahren in Anspruch nehmen. Es werden zwei maßgebliche Ziele verfolgt: „Beziehungen leben“ und „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben fördern“. Es werden gleichgeschlechtliche Patenschaften eingerichtet. Die ehrenamtlichen Paten werden in Erstgesprächen anhand des Patenschaftskonzeptes und seiner Grundsätze ausgesucht und im Verlauf der Patenschaft u. a. bei Ehrenamtlichentreffen gefördert bzw. gecoacht. Eine Ausweitung des Patenschaftsangebotes auf unter 16-jährige wird in 2019 geprüft werden.

zu 4.

Im Rahmen der **Lernförderung** werden je nach Bedarf des Hilfeempfängers Sprach-, Lernförderung oder die klassische Nachhilfe mit der Vermittlung von Inhalten des Schulunterrichts angeboten. Die Abklärung der Förderbedarfe und die Koordination der Nachhilfe-Settings erfolgt durch die Lerntherapeutin des JesusCenter. Die Nachhilfelehrer*innen sind zum großen Teil Student*innen der Sonderschulpädagogik und werden von der Lerntherapeutin professionell eingearbeitet, begleitet und bei Teamtreffen gefördert bzw. gecoacht.

zu 5.

Der JesusCenter e. V. hält **zwei sog. integrative Wohngruppen** mit jeweils sechs Zimmern vor. Entsprechend des Konzeptes leben vier geflüchtete Jugendliche (ambulante Hilfen nach §§ 27, 41, 30 SGB VIII) mit zwei deutsch sozialisierten jungen Menschen zusammen, die nicht betreut werden und auch keinen Betreuungsauftrag haben, aber in einer interkulturellen Wohngruppe leben und das Zusammenleben mitgestalten. Die Leistung wird ambulant von pädagogischen Fachkräften ohne nächtliches Aufsichtspersonal erbracht. Die Betreuer*innen unterstützen die Bewohner bei der Gestaltung des gemeinsamen (Wohngruppen-)Lebens mit gruppenpädagogischen Maßnahmen, Motivationsarbeit, Mediationsangeboten und Freizeitangeboten. Die deutschsozialisierten Bewohner werden von der Integrationsbeauftragten beraten und unterstützt.

zu 6.

Die ganzjährigen **Freizeitaktionen** werden mit den Mitteln des Betreuungsgeldes ermöglicht. Die **mehrtägige Freizeit** in den Sommerferien mit ca. 15 – 18 Teilnehmer*innen ist überwiegend stiftungsmittelfinanziert. Die jungen Menschen haben die Möglichkeit, ihre soziale Kompetenz im Gruppenkontext einzuüben, ihre kulturelle Bildung zu erweitern und sich zu erholen.

zu 7.

Wir können Kinder, Jugendliche und Eltern aus der Sternschanze und den angrenzenden Stadtteilen u. a. in die niedrig- und höherschweligen Angebote der **Offenen Kinder- und Familienhilfe** im JesusCenter e. V. vermitteln. Die Finanzierung dieses Arbeitsbereiches erfolgt über Stiftungs- und Spendenmittel.

Ziel des Arbeitsbereiches ist es, Kinder und Jugendliche zu einem selbstbewussten und sozial verantwortungsvollen Leben zu befähigen und Eltern in ihren Erziehungskompetenzen zu stärken und sie bei einem gelingenden Leben zu unterstützen. Im Zentrum steht das Wohl der Kinder und Jugendlichen mit einem arbeitsbereichsspezifischen Schutzkonzept.

Folgende Leitsätze liegen der pädagogischen Arbeit zugrunde:

Leitsatz 1:

Wir wollen die Kinder und Jugendlichen bedingungslos annehmen und ihnen eine fröhliche Zeit bieten, in der sie Freude am Leben haben.

Leitsatz 2:

Wir wollen so wenige Regeln wie nötig und so viel Beziehung wie möglich, um uns vielfältig und weitestgehend individuell auf freundschaftlicher Basis in die Kinder und Jugendlichen zu investieren.

Leitsatz 3:

Wir wollen die Kinder und Jugendlichen mit unseren Werten prägen und ihnen zu selbstbewussten, sozialen und erfolgreichen Persönlichkeiten verhelfen.

Zurzeit beschäftigt die Offene Kinder- und Familienhilfe drei hauptamtliche Mitarbeitende mit insgesamt 2,55 Stellenanteilen. Diese setzen sich aus einer 80%-Stellen für den Fachbereichsleiter (Erziehungswissenschaftler), einer 100%-Stelle für eine pädagogische Mitarbeiterin (Erzieherin) sowie einer 75%-Stelle für einen weiteren pädagogischen Mitarbeiter (Erzieher) zusammen. Das Team wird ergänzt durch diverse Honorarmitarbeitende, Ehrenamtliche und wechselnde Praktikant*innen.

zu 8.

Die Arbeit des JesusCenter e. V. orientiert sich an den Grundaussagen des **christlichen Menschbildes**. Das christliche Miteinander, die Wertschätzung des Menschen und der Schöpfung, Achtung der Natur und der soziale, respektvolle Umgang zwischen Menschen, Personal, Träger, Behörden haben einen hohen Stellenwert. Die Vermittlung von christlichen Werten wie Nächstenliebe, Selbstannahme, Vergebung, Versöhnung, Vertrauen und soziales Engagement sind Grundbausteine eines gelingenden (Zusammen-) Lebens und ein wesentliches Leitbild für einen eigenverantwortlichen Lebensstil. Wir ermöglichen den Jugendlichen wie auch jungen Volljährigen - auf freiwilliger Basis und eigenem Wunsch - der individuellen Sinnfrage nachzugehen und dabei etwas vom christlichen Glauben zu erfahren bzw. kennen zu lernen.

Gesamteinrichtung

Grundsätzliches Selbstverständnis / Leitbild

Das JesusCenter ist seit 1970 ein eingetragener Verein und ein sozial-diakonisches Werk im Schanzenviertel. "Sozial" bedeutet für uns, für Menschen da zu sein, die Gemeinschaft und Hilfe suchen. "Diakonisch" steht für unser christliches Selbstverständnis, das sich an dem Leben und Wirken von Jesus Christus, seinem Evangelium und dem Gedanken der „Gottes-, Nächsten- und Selbstliebe“ orientiert. Entscheidend ist für uns die christliche Haltung, jeden Menschen als ein wertvolles Geschöpf Gottes zu sehen und ihm mit Respekt, Wertschätzung und Achtung zu begegnen und den Menschen, entsprechend seines Rechts auf individuellen Schutz und Wahrung seiner persönlichen Grenzen zu betreuen.

Entstanden ist die Arbeit des JesusCenter durch Christinnen und Christen unterschiedlichster ökumenischer Konfessionen und Denominationen. Das JesusCenter ist Mitglied im „Diakonischen Werk“ und in der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Hamburg“.

Seit 1993 ist das JesusCenter ein anerkannter Jugendhilfeträger. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind für uns §§ 45, 78, 79a SGB VIII. Wir betreuen Jugendliche und junge Volljährige, wie auch minderjährige, unbegleitete Geflüchtete im Rahmen der ambulanten Hilfe im trügereigenen Wohnraum (§ 27, 41, 30 SGB VIII). Außerdem arbeiten wir sozialräumlich im Setting der sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) und fördern die elterlichen Kompetenzen.

Im Zentrum steht für uns das Wohl des Kindes und des Jugendlichen (§ 8a SGB VIII, § 1 KKG), wie auch der Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Als Jugendhilfeträger sehen wir uns in der Verpflichtung, in konkreten Gefährdungssituationen angemessen zu reagieren, um das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern (§ 8a Abs. 4 SGB VIII und §§ 1, 4 KKG). Wir verstehen uns grundsätzlich parteilich für und mit den Kindern, Jugendlichen und Familien in Hinblick auf ihre Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte.

Vereinsstruktur

Die Mitgliederversammlung des JesusCenter e. V. ist das höchste Gremium des Vereins. Sie wählt und kontrolliert den dreiköpfigen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat beaufsichtigt den Vorstand, aktuell bestehend aus Barbara Haarmann und Holger Mütze. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat vorgeschlagen, von der Mitgliederversammlung aber gewählt. Der Vorstand stellt die Fachbereichsleitenden ein und ist für sie weisungsbefugt. Diese sind Anke Beceral (Café Augenblicke) sowie Pascal Heberlein (Offene Kinder- und Familienhilfe). Den Bereich der Hilfen zur Erziehung leitet Barbara Haarmann in Personalunion. Die Fachbereichsleitenden sind für die einzelnen Mitarbeitenden in den Arbeitsbereichen zuständig, die wiederum vom Vorstand eingestellt werden. Teamleitung für die ambulanten Hilfen nach §§ 27, 41, 30 SGB VIII ist Andreas Braun.

Arbeitsbereiche

Das JesusCenter umfasst insgesamt folgende Arbeitsbereiche:

- Das **Café Augenblicke** mit Essen, Kleiderkammer, Duschmöglichkeit und Sozialberatung
- **Hilfen zur Erziehung** nach §§ 27, 41, 30, 31 SGB VIII
- **Offene Kinder- und Familienhilfe** mit Bollerwagen-Spielmobil, Winterspielplatz, Lernförderung/Nachhilfe, Kinderfreizeiten, Einzelbetreuung, Elternfrühstück mit Kleiderkiste, Küchenkasper
- Das **Wellcome-Projekt** für St. Pauli und Altona

Netzwerk und Zusammenarbeit

Der JesusCenter e. V. ist sowohl im Stadtteil wie auch überregional vernetzt:

- AG §78 SGB VIII
- AK UMF
- AK Care Leaver
- HOME SUPPORT
- Mitglied KOOP-Schanze (Kooperationsprojekt für eine stadtteilbezogene Familienförderung)
- Netzwerkarbeit mit den KOOP-Partnern: <http://www.koop-schanze.de/partner/>
- Mitglied Diakonie Hamburg
- Mitglied „Gemeinsam für Hamburg“
- Mitglied Stadtteilbeirat Standpunkt Schanze e. V.
- Mitglied IG St. Pauli
- ACL-Deutschland (Arbeitsgemeinschaft christlicher Lebenshilfen)
- SeitenWechsel Hamburg
- Wellcome Projekt
- Verband freikirchlicher Diakoniewerke Deutschland
- Christliche Caf earbeit